

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über eine ungleichmäßige Verteilung
der Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte
(Lehrkräftearbeitszeitkontenverordnung – LKArbZKVO)**

Vom 12. Mai 2026

Die Staatsregierung verordnet aufgrund des § 144a Absatz 2 des **Sächsischen Beamtengesetzes** vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, mit Zustimmung des Landtages:

§ 1

Ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit

- (1) ¹Mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 können vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte auf Antrag an einem Modell der ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit teilnehmen. ²Zuständig für die Entscheidung darüber ist das Landesamt für Schule und Bildung.
- (2) Das Modell umfasst einen Zeitraum von sieben Schuljahren und besteht aus einer Ansparphase, einer Wartezeit und einer Ausgleichsphase, die unmittelbar aufeinander folgen.
- (3) ¹In der drei Schuljahre umfassenden Ansparphase halten die Lehrkräfte über die individuell festgelegte Unterrichtsverpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 4 der **Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung** vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 309) geändert worden ist, hinaus wöchentlich jeweils eine zusätzliche Unterrichtsstunde (freiwillige Vorgriffsstunde). ²Diese wirkt sich nicht auf die festgelegte Unterrichtsverpflichtung aus.
- (4) Während des unmittelbar auf die Ansparphase folgenden Schuljahres halten die Lehrkräfte Unterricht gemäß der individuell festgelegten Unterrichtsverpflichtung (Wartezeit).
- (5) ¹Der Ausgleich für die freiwilligen Vorgriffsstunden erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wartezeit, indem die Lehrkräfte in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren wöchentlich jeweils eine Unterrichtsstunde weniger halten als für sie individuell festgelegt ist (Ausgleichsphase). ²Dies gilt unabhängig davon, ob die betroffenen Lehrkräfte vollbeschäftigt oder teilzeitbeschäftigt sind.
- (6) ¹Die ungleiche Verteilung der Arbeitszeit kann auch in der Weise erfolgen, dass die Lehrkräfte in der Ansparphase wöchentlich jeweils zwei freiwillige Vorgriffsstunden halten. ²Der Ausgleich für die zusätzlich gehaltenen Unterrichtsstunden erfolgt dann unmittelbar im Anschluss an die Wartezeit, indem die Lehrkräfte in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren wöchentlich jeweils zwei Unterrichtsstunden weniger halten als für sie individuell festgesetzt ist. ³Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 gelten entsprechend.
- (7) Die Regelung nach Absatz 1 gilt nicht für
1. Schulleiterinnen und Schulleiter,
 2. Lehrkräfte, die in einem Beamtenverhältnis auf Probe stehen,
 3. Lehrkräfte, denen Teilzeitbeschäftigung nach § 97 Absatz 5 des **Sächsischen Beamtengesetzes** bewilligt wurde, und
 4. Lehrkräfte, die nicht die Möglichkeit haben, das Arbeitszeitmodell vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu durchlaufen.
- (8) ¹Für Zeiten einer Abordnung außerhalb des Schuldienstes oder einer Beurlaubung, die in der Ansparphase mindestens ein halbes Schuljahr umfassen, wird kein Ausgleich nach den Absätzen 5 und 6 gewährt. ²Fallen solche Zeiten in die Ausgleichsphase, wird der Ausgleich nach den Absätzen 5 und 6 entsprechend zeitversetzt und gegebenenfalls zusammengefasst gewährt.
- (9) Als Zeiträume, in denen die Ansparverpflichtung erfüllt wurde, gelten auch Zeiten einer Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung von bis zu sechs Monaten und Zeiten einer Dienstunfähigkeit infolge Krankheit von bis zu sechs Wochen.

§ 2

Widerruf der Bewilligung

- ¹Treten Gründe, die die vorgesehene Teilnahme am Modell der ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit

nach § 1 unmöglich machen, vor dem Beginn der Ansparphase ein, ist die Bewilligung der Teilnahme zu widerrufen.

²Solche Gründe können insbesondere das Ausscheiden aus dem Schuldienst oder der Wechsel des Dienstherrn sein.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Dresden, den 12. Mai 2026

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens